

**ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDES DER  
KAP-BETEILIGUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT  
GEMÄß § 176 ABS. 1 AKTG<sup>1</sup> ZU DEN ANGABEN NACH §§ 289 ABS. 4  
HGB<sup>1</sup> IM LAGEBERICHT  
UND § 315 ABS. 4 HGB<sup>1</sup> IM KONZERNLAGEBERICHT ZUM 31.12.2016**

Der Vorstand gibt zu den Angaben im Lagebericht der Gesellschaft und im Konzernlagebericht gemäß § 289 Abs. 4 HGB bzw. § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2016 folgende Erläuterungen ab:

**GEZEICHNETES KAPITAL**

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 17.223.559,60 EUR ist eingeteilt in 6.624.446 auf den Inhaber lautende Stückaktien (§ 4 der Satzung in der Fassung vom 30. August 2013), die jeweils die gleichen Rechte – insbesondere gleichen Stimmrechte – gewähren. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme (§ 17 der Satzung in der Fassung vom 30. August 2013). Die mit den Aktien verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG. Unterschiedliche Aktiengattungen bestehen nicht.

**BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER STIMMRECHTE ODER ÜBERTRAGUNGEN VON AKTIEN**

Beschränkungen, die Stimmrechte oder Übertragungen von Aktien betreffen können, sind dem Vorstand nicht bekannt.

**BETEILIGUNGEN AM KAPITAL DER GESELLSCHAFT VON MEHR ALS 10 PROZENT DER STIMMRECHTE**

Die FM-Verwaltungsgesellschaft mbH, Stadtallendorf, hat uns mit Schreiben vom 1. September 2014 gemäß § 21 Absatz 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an unserer Gesellschaft am 1. September 2014 die Schwelle von 25 % überschritten hat und seit diesem Zeitpunkt 29,889 % (1.980.000 Stimmrechte) beträgt.

Herr Daniel Anthony D'Aniello hat uns mit Schreiben vom 18. November 2016 mitgeteilt, dass sein Anteil an Instrumenten am 17. November 2016 die Schwelle von 50 % überschritten hat. Diese Überschreitung hat keine Auswirkungen auf den Stimmrechtsanteil. Bei dieser Meldung wurde unter der Position 4 – Name der Aktionäre mit 3 % oder mehr Stimmrechten – fehlerhafter Weise die Project Diamant Bidco AG (vormals Blitz F16-592 AG) genannt. Dies wurde mit Schreiben vom 21. November entsprechend korrigiert. Ferner hat uns Herr Daniel Anthony D'Aniello mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 gemäß § 21 Absatz 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an unserer Gesellschaft am 19. Dezember 2016 die Schwelle von 50 % überschritten hat und seit diesem Zeitpunkt 53,00 % (3.510.956 Stimmrechte) beträgt sowie dass der Anteil der Instrumente die Schwelle von 30 % nunmehr unterschritten hat und 29,89 % beträgt. Davon sind ihm 33,3 % (1.169.148 Stimmrechte) nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG über die Gesellschaft Project Diamant Bidco AG, Frankfurt am Main, zuzurechnen.

Herr William Elias Conway, Jr. hat uns mit Schreiben vom 18. November 2016 mitgeteilt, dass sein Anteil an Instrumenten am 17. November 2016 die Schwelle von 50 % überschritten hat. Diese Überschreitung hat keine Auswirkungen auf den Stimmrechtsanteil. Bei dieser Meldung wurde unter der Position 4 – Name der Aktionäre mit 3 % oder mehr Stimmrechten – fehlerhafter Weise die Project Diamant Bidco AG (vormals Blitz F16-592 AG) genannt. Dies wurde mit Schreiben vom 21. November entsprechend korrigiert. Ferner hat uns Herr William Elias Conway, Jr. mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 gemäß § 21 Absatz 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an unserer Gesellschaft am 19. Dezember 2016 die Schwelle von 50 % überschritten hat und seit diesem Zeitpunkt 53,00 % (3.510.956 Stimmrechte) beträgt sowie dass der Anteil der Instrumente die Schwelle

---

<sup>1</sup> In der bis zum 19.4.2017 geltenden Fassung.

von 30 % nunmehr unterschritten hat und 29,89 % beträgt. Davon sind ihm 33,3 % (1.169.148 Stimmrechte) nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG über die Gesellschaft Project Diamant Bidco AG, Frankfurt am Main, zuzurechnen.

Herr David Mark Rubenstein hat uns mit Schreiben vom 18. November 2016 mitgeteilt, dass sein Anteil an Instrumenten am 17. November 2016 die Schwelle von 50 % überschritten hat. Diese Überschreitung hat keine Auswirkungen auf den Stimmrechtsanteil. Bei dieser Meldung wurde unter der Position 4 – Name der Aktionäre mit 3 % oder mehr Stimmrechten – fehlerhafter Weise die Project Diamant Bidco AG (vormals Blitz F16-592 AG) genannt. Dies wurde mit Schreiben vom 21. November entsprechend korrigiert. Ferner hat uns Herr David Mark Rubenstein mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 gemäß § 21 Absatz 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an unserer Gesellschaft am 19. Dezember 2016 die Schwelle von 50 % überschritten hat und seit diesem Zeitpunkt 53,00 % (3.510.956 Stimmrechte) beträgt sowie dass der Anteil der Instrumente die Schwelle von 30 % nunmehr unterschritten hat und 29,89 % beträgt. Davon sind ihm 33,3 % (1.169.148 Stimmrechte) nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG über die Gesellschaft Project Diamant Bidco AG, Frankfurt am Main, zuzurechnen.

Mutterunternehmen der KAP-Beteiligungs-Aktiengesellschaft ist die Project Diamant Bidco AG mit Sitz in Frankfurt am Main.

#### **INHABER VON AKTIEN MIT SONDERRECHTEN, DIE KONTROLLBEFUGNISSE VERLEIHEN**

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, gibt es bei der Gesellschaft nicht.

#### **STIMMRECHTSKONTROLLBEFUGNISSE DURCH AM KAPITAL BETEILIGTE ARBEITNEHMER**

Ebenso liegen keine Stimmrechtskontrollbefugnisse von am Kapital beteiligten Arbeitnehmern vor.

#### **BESTELLUNG UND ABBERUFUNG VON MITGLIEDERN DES VORSTANDES / SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes richtet sich nach den §§ 84 und 85 AktG. Gemäß § 5 der Satzung in der Fassung vom 30. August 2013 besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Anzahl wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Für die Bestellung und Abberufung einzelner oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes sieht die Satzung keine Sonderregelung vor. Die Bestellung und Abberufung liegt in der Zuständigkeit des Aufsichtsrats (§ 84 AktG).

Satzungsänderungen erfolgen nach den §§ 179, 133 AktG. In der Satzung wurde nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere Erfordernisse für Satzungsänderungen aufzustellen. Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung (§ 119 Abs. 1, § 179 Abs. 1 AktG). Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit aller vorhandenen Stimmen gefasst. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung in der Fassung vom 30. August 2013 zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

Die letzte Änderung der Satzung fand am 30. August 2013 statt und betraf die Änderung der Fassung des § 3 „Bekanntmachungen der Gesellschaft“.

#### **BEFUGNISSE DES VORSTANDES ZUR AUSGABE UND ZUM RÜCKKAUF VON AKTIEN**

Die Befugnisse des Vorstandes der Gesellschaft, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, beruhen sämtlich auf entsprechenden Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung:

- **GENEHMIGTES KAPITAL**

Ein Beschluss über die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Kapitals liegt nicht vor.

- **ERWERB UND EINZIEHUNG EIGENER AKTIEN**

Die Hauptversammlung vom 26. August 2011 hat den Vorstand bis zum 25. August 2016 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Von der Ermächtigung hat der Vorstand keinen Gebrauch gemacht.

#### **VEREINBARUNGEN FÜR DEN FALL EINES ÜBERNAHMEANGEBOTES**

Vereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstandes oder Arbeitnehmern über Entschädigungen im Falle eines Übernahmeangebotes existieren nicht. Gleiches gilt für wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen.

Fulda, den 31. Mai 2017

**KAP-Beteiligungs-Aktiengesellschaft**  
Vorstand